

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1916

377 (18.8.1916) Abendblatt

Neue Verordnungen.

Verkehr mit Leder.

Es ist eine neue Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagsnahme von Leder (Ch. II. 888/7, 16. RM.) erschienen, die anstelle der bisherigen Bekanntmachung betreffend Höchstpreise von Leder (Ch. II. 888/1, 16. RM.) tritt.

Durch die neue Bekanntmachung sind die Höchstpreise für Leder entsprechend den kürzlich erlassenen neuen Höchstpreisen für Häute verändert und vielfach herabgesetzt worden. Auch die Bestimmungen über die Freigabe von beschlagsnahmtem Leder und seine Verwendung haben Änderungen erfahren.

Anfragen von nichtamtlichen Stellen wegen der Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W. 9, Rudowerstraße 11/12, und sofern sie sich auf die Beschlagsnahmebestimmungen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-Mohlfell-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe in Berlin, ebenda, zu richten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Für Wortlaut, der für die beteiligten Kreise von Wichtigkeit ist, ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Gemeinde- und Staatsbehörden einzufehen.

Den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen betr.

In einzelnen Teilen des Reichs wird Klage darüber geführt, daß von Privatpersonen notwendige Bedarfsgegenstände der Landwirtschaft (Düngemittel, Futtermittel usw.) nur im Austausch gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft werden. Diesem liegt bei jedem Verfahren ein Umlauf der Höchstpreise oder eine Zuhilfenahme der Verkaufsregelungen vor und es ist dann unzulässig und strafbar. Aber auch in den übrigen Fällen kann eine derartige Erzeugung von Lieferungen nicht gebilligt werden, da sie die üblichen Verkaufsverhältnisse und damit die Versorgung gefährdet. Die Behörden sind angewiesen, derartige Fälle zu verfolgen und gegebenenfalls, soweit dies nach den ergangenen Vorschriften möglich ist, mit Beschlagsnahme und Enteignung vorzugehen.

Die Verarbeitung von Gemüse.

Nach einer Verordnung des Stellvertretenden Reichszanglers vom 5. August 1916, die Verarbeitung der Gemüse betr., dürfen Gemüsekonzerven nur mit Genehmigung der Gemüsekonzerven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig, Sauerkraut darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, Dörrengemüse nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Verträge über den Erwerb von Weisfisch zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weisfisch, Molch, Wirsingfisch, Möhrchen und Karotten zur Herstellung von Dörrengemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens zehn Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Gemüsekonzerven, Sauerkraut und Dörrengemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung abgeben, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

Die Verarbeitung von Obst betr.

Nach einer Verordnung des Stellvertretenden Reichszanglers vom 5. August 1916, die Verarbeitung von Obst betr., dürfen Obstkonzerne nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonzerne und Marmeladen m. b. H. in Berlin, Obstwein nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstwein m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichszangler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

Verträge über den Erwerb von Äpfeln, Pflaumen und Zwetsgen zur Herstellung von Obstkonzerne dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonzerne und Marmeladen, Verträge über den Er-

werb von Äpfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstwein-Einkauf und Verteilung abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Wer Obstkonzerne, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Obstkonzerne, Obstwein und Obstbranntwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung abgeben, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

Bastfasern.

Am 15. August 1916 ist eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagsnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern erschienen, die anstelle der früheren Bekanntmachungen B. III. 1577/10, 15. RM. vom 23. Dezember 1915 und B. III. 1500/4, 16. RM. vom 26. Mai 1916 tritt.

Die bedeutungsvolle Änderung der neuen Bestimmungen gegenüber den früheren besteht darin, daß nunmehr auch alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, trempertem oder gefärbtem Zustande, sowie die aus ihnen hergestellten Garne beschlagsnahm sind, die bisher aus dem Ausland eingeführt wurden und in Zukunft eingeführt werden. Ebenso ist auch der Rohabfall und Fabrikabfall beschlagsnahm geworden.

Andererseits ist trotz der Beschlagsnahme die monatliche Verarbeitung des geburnten Teiles von den am 1. August 1916 vorhandenen Beständen an Bastfasernabfall

sowie am Meißberg zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen gestattet worden. Außerdem ist die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagsnahmter Rohstoffe erlaubt worden, welche dem fünften Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland eingeführten Rohstoffe entspricht.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfasern sowie von den nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung aus dem Reichsausland eingeführten Rohstoffen ist nur nach an die Bastfasern-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin W. 56, Werderstraße Markt 4, gestattet. Andere Rohstoffe der beschlagsnahnten Gegenstände dürfen in Mengen bis zu 5000 Kilogramm allgemein verkauft werden. Größere Mengen jedoch dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 9, Bellevuestraße 12a, oder an Personen oder Firmen geliefert werden, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Mohlfell-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der besagten Rohstoffe erhalten haben.

Die Veräußerung und Lieferung der Bastfasern-Galderzeugnisse ist nur nach an Selbstverarbeiter, sowie an die Reinigarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W. 56, Schindlerplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Mohlfell-Abteilung zur Berechtigung des Ankaufs sind, zulässig.

Im übrigen gelten die einzelnen Anordnungen kleinerer Abteilungen gegenüber den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Gemeinde- und Staatsbehörden einzufehen.

Sport.

Ein Fußball-Aus dem Weierheimer Sportplatz treffen sich am kommenden Sonntag die ersten Mannschaften des S. C. Germania Durlach und Weierheimer A. S. Durlach bringt eine künftige Mannschaft zur Stelle. Die Mannschaft hat in den letzten Privatspielen ihre alte Klasse bewiesen. In den letzten Postspielen konnte Durlach unter starker Konkurrenz als Sieger hervorgehen. Weierheimer Mannschaft, die sich den Spiel an Spiel verbessert, wird alles aufbieten, um ein gutes Resultat zu erzielen. Spielbeginn halb 4 Uhr.

Wo kauft man gut und billig?

Wegweiser für das kaufende Publikum in Stadt und Land.

J. Schneyer
Werderplatz
Fil.: Rheinstr. 48
KARLSRUHE
Mitglied des Rabatt-Sparvereins.

**Kleiderstoffe, Baumwollwaren
Aussteuer-Artikel**
Fertige Damen-, Herren- und Kinder-
Kleider, Unterkleider, Strümpfe
Weiss-, Woll- und Kurzwarnen.

Grossh. Friedrich Bloß
Hoflieferant KARLSRUHE, Kaiserstr. 104, Herrenstr.-Ecke
Hofl. I. M. der Königin Viktoria von Schweden
F. Wolff & Sohn's Detail-Parfümerie
Fernsprech-Anschluss Nr. 213
empfehltes reichhaltiges Lager in allen
Preislagen:
Moderne Schmuck-Gegenstände, Fächer jeder Art
Kunstgewerbliche Gegenstände,
Luxus- und Galanterie-Waren, Relais-, Leder-,
Bronze-, Haushalt-, Majolika-, Porzellan-, Holz-,
Kristall-Waren etc.
Parfümerien, Toilette-Seifen, Toilette-Artikel.
Fortwährend Eingang von Neuheiten

Ausbauernde Verteidigung.
Als die Franzosen am 16. Februar 1915 am rechten Flügel des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 92 in die Stellung einbrangen, gelang es den Kriegsfreiwilligen Breit (aus Bremen) und Ortman (aus Sedenhäusen, Kreis Osnabrück) von der 12. Kompagnie durch lebhaftes, weitgehendes Feuer den Gegner zu zerschlagen. Die Besatzung der ersten Sandbarricade, die dem weiteren Vordringen des Feindes ein Ziel setzte. Bald aber griffen die Franzosen in ganzen Kolonnen an. Auf Befehl des Leutnants B. stürzten da die beiden Kriegsfreiwilligen mit einigen anderen Kameraden dem Gegner mit lautem Hurra entgegen. Die Franzosen sturzen und wichen vor der feinen Schär zurück. Die tapferen Kriegsfreiwilligen folgten dem weichen Gegner, bis dieser den größten Teil des Grabens wieder geräumt hatte. Eine zweite Sandbarricade wurde gebaut und die Stellung, die ganze Nacht über gegen alle Angriffe gehalten. Am anderen Morgen begann ein heftiges Trommelfeuer. Leutnant B. und Ortman wurden von derselben Granate getroffen. Der nur leicht verwundete Ortman trägt seinen schwerverwundeten Leutnant zurück und befragt sich sofort wieder in die vordere Stellung. Da zertrümmerte ein Wollstreifen die Sandbarricade. Da brecht der hinter ihr lag, wird beschützt, arbeitet sich aber gleich selbst aus den Sandblöcken wieder heraus. Da erscheint plötzlich hinter der nächsten Schützengrube ein französischer Offizier, die Bajonette in der Hand und ruft in gebrochenem Deutsch: „Herüber! in fünf Minuten angeben ja oder nein!“ Aber einige Kameraden waren bereit zu Hilfe geeilt und mit einer Salve wurde die Aufforderung beantwortet. Dann wurde unverbunden die Barricade wiederhergestellt. Die Stellung blieb im Besitz der 12. Kompagnie.
Die tapferen Kriegsfreiwilligen Breit und Ortman wurden mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Photo graphische Apparate
jeder Art und in allen Preislagen.
Vergrößerungs- und Lichtbilder-Apparate
Apparate in Westentaschenformat für unsere Krieger im Felde.
Alb. Glock & Co., Karlsruhe, Kaiserstrasse 89
Gegr. 1861. Erstes und ältestes Spezialgeschäft Süddeutschlands. Teleph. 51.

Karlsruher Möbelhalle
Lieferung vollständiger Wohnungs-Einrichtungen, sowie einzelner Möbel und Betten.
Großes Lager moderner Schlaf-, Speise-, Herren- und Wohnzimmer-Einrichtungen in allen Holzarten und in jeder Preislage.
Moderne Kücheneinrichtungen in reicher Auswahl.
Inhaber: **Karl Epple**
Tapeziermeister
Steinstr. 6 (früher Kaiserstr. 19)
En gros Karlsruhe En detail

Mass-Anfertigung
in
Herren- u. Knabenkleider
unter Garantie für tadellosten Sitz.
Reichhaltiges Lager in Herrenstoffen
Mees & Löwe
Karlsruhe Kaiserstrasse 46.
Grosse Anfertigungswerkstätte im Hause für Zivil u. Militär.

Vergrößerungen von Photographien
unserer Helden — nach jedem Bilde — werden
getreu ähnlich und billigst angefertigt bei
Jakob Hofmann Photogr. Atelier u. Vergrößerungsanstalt
Kaiserallee 51 - Karlsruhe - Teleph. 2252

Emilie Naumann
Spezialgeschäft für feinen Damenputz
Karlsruhe i. B.
Waldstr. 49 — Tel. 3241
Ständige Ausstellung
von Wiener u. eig. Modellen.

Betten u. Bettwaren
aller Art, gut, schön und preiswert, kaufen Sie im
Bettenhaus Kaiserstrasse 164
bei der Hauptpost **Buchdahl**
Karlsruhe

G. Paul Uhren
Uhrmacher — Karlsruhe jeder Art
33 Marienstraße 33
empfehltes reichhaltiges Lager in
Speziell fürs Feld!
Billige Taschenuhren
Ketten, Lederarmbänder
Taschenlampen, Feldgläser
Kompass und Brillen
Reparaturwerkstätte
Rabattmarken.

Der Gefreite Siemann aus Welle, Kreis Nienburg, von der 5. Kompagnie Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 74 hat sich in den Kämpfen vor Vertus vom 16. bis 18. 2. 15 durch besondere Tapferkeit ausgezeichnet; er war einer der ersten, der die in unseren Schützengraben eingeschlingenen Franzosen mit dem Bajonett wieder hinauswarf.
Die Kompagnie mußte am 17. Februar 1915 den fünften Flügel ihres Schützengrabens wegen allzu starken Artilleriefeuers räumen. Kaum war dieses vom Feinde bemerkt, so befehlete er mit einigen Gruppen den gesamten Abschnitt. Der Gefreite Siemann hütete jetzt mit einigen Kameraden den besetzten Graben und warf die Franzosen nach heftigem Bajonettkampf wieder hinaus. Kein Franzose ist mit dem Leben davon gekommen. Für diese Tat erhielt der Gefreite Siemann das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Klischee
und Galvano, nach jeder Vorlage und für jeden Zweck, ebenso photolithogr. Umdrucke und photogr. Vergrößerungen erhalten Sie am besten bei
R. Mayer
Hirschstr. 89
KARLSRUHE
Teleph. 2311.

Bernhard Osler - Karlsruhe -
Waldstraße 5 : Telef. 3527
Kolonialwaren und Delikatessen
Weine · Liköre · Süßfrüchte · Kaffee · Tee · Schokolade.
♦ Große Auswahl für Feldpakete. ♦

Einkochgläser mit Gummiring
1/4 1/2 1 1 1/2 Liter
45 50 55 60 65
Einmachgläser, Gelegegläser, Steinguttöpfe
Einkochapparate mit Thermometer 10.50
J. Bähr
Hans- und Küchengeräte
Waldstrasse 51, Karlsruhe
Rabattmarken Telephon 1134.

Kofferhaus Geschw. Lämmle Kronenstr. 51
empfiehlt sich als gute
Bezugsquelle für Reiseartikel u. Lederwaren
Telephon 1451 Rabattmarken Karlsruhe.